

GEMEINDEORDNUNG

DIE URVERSAMMLUNG VON BRIG-GLIS

Eingesehen Art. 2 des Gemeindegesetzes (GG) vom 5. Februar 2004,
Eingesehen den Antrag des Gemeinderates,

BESCHLIESST

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Geltungsbereich ¹ Diese Gemeindeordnung ist anwendbar für die Bevölkerung und das Gebiet der Einwohnergemeinde Brig-Glis.

² Sie enthält namentlich Bestimmungen über:

- die Gemeindeorgane und ihre Organisation,
- die politischen Rechte der Bürger/innen,
- die allgemeinen Verwaltungsgrundsätze.

Art. 2

Rechtsgrundlage Diese Gemeindeordnung stützt sich namentlich auf das Gemeindegesetz (GG).

Art. 3

Name, Wappen Die Einwohnergemeinde trägt den Namen "Stadtgemeinde Brig-Glis". Das Wappen ist im Anhang dieser Gemeindeordnung wiedergegeben.

Art. 4

Grenzen, Gebiet Die Grenzen und das Gebiet der Gemeinde sind im Anhang dieser Gemeindeordnung wiedergegeben. Die Gemeinde umfasst die Ortschaften Brig, Glis, Gamsen und Brigerbad.

Art. 5

Zitierweise,
Begriffe

In dieser Gemeindeordnung versteht man unter:

- Gemeinde: Einwohnergemeinde Brig-Glis;
- Gemeindeordnung: Kommunales Organisationsreglement gemäss Art. 2 des Gemeindegesetzes;
- Stimmbürger/innen: Alle Personen, die gemäss Verfassung und Wahlgesetz für die entsprechende Wahl oder Abstimmung in der Gemeinde stimmberechtigt sind;
- Geheime Abstimmung oder Wahl: Schriftliche Abstimmung oder Wahl während der laufenden Sitzung einer Urversammlung;
- Urnengang: Abstimmung oder Wahl an einem der Sitzung der Urversammlung folgenden Wochenende;
- Zahl der Unterschriften: Notwendige Anzahl der Unterschriften der Stimmbürger/innen, wobei das Stimmregister der Gemeinde zum Zeitpunkt der letzten Abstimmung oder Wahl vor der Einreichung der

Unterschriften massgebend ist.

2. GEMEINDEORGANE

2.1. URVERSAMMLUNG

Art. 6

Einberufung Die Einberufung einer Urversammlung erfolgt durch amtliche Mitteilung mit einer Frist von 20 Tagen.

Art. 7

Ausserordentliche Urversammlung Ein Zehntel der Stimmbürger/innen kann die Einberufung einer ausserordentlichen Urversammlung verlangen, um einen Gegenstand zu behandeln, für den sie zuständig ist.

Art. 8

Anwesenheit von Drittpersonen ¹ Ohne gegenteiligen Beschluss der Urversammlung können Drittpersonen der Sitzung der Urversammlung beiwohnen. Sie haben so Platz zu nehmen, dass das genaue Feststellen der Abstimmungsergebnisse nicht behindert wird.

² Diese Drittpersonen dürfen nur auf ausdrückliche Weisung des Präsidenten / der Präsidentin das Wort ergreifen.

Art. 9

Geheime Abstimmung Nach erfolgter Beratung ist eine geheime Abstimmung durchzuführen:

- wenn ein Fünftel der Urversammlung dies verlangt,
- wenn der Gemeinderat dies beschliesst.

Art. 10

Urnengang Nach erfolgter Beratung ist ein Urnengang durchzuführen:

- wenn das Gemeindegesetz oder diese Gemeindeordnung dies vorsehen,
- wenn die Urversammlung dies beschliesst,
- wenn der Gemeinderat dies beschliesst.

Art. 11

Befugnisse der Urversammlung Die Urversammlung hat die ihr im Gemeindegesetz zustehenden Befugnisse. In Ausdehnung derselben ist sie überdies zuständig:

- zur Vornahme von Grundsatz- oder Konsultativabstimmungen auf Antrag des Gemeinderates,
- zur Erhebung einer Verantwortlichkeits- oder Rückgriffsklage gegen Mitglieder des Gemeinderates,
- zur Beschlussfassung über Geschäfte, die ihr durch andere Gemeinde-reglemente übertragen sind.

Art. 12

Grundsatzabstimmungen Grundsatzabstimmungen können auf Beschluss des Gemeinderates für Sachgeschäfte, die in den Zuständigkeitsbereich der Urversammlung fallen, durchgeführt werden, wenn die Vorbereitung eines Geschäftes einen erheblichen finanziellen Aufwand erfordert oder zur grundsätzlichen Festlegung von Varianten.

Art. 13

Konsultativ-
abstimmungen Konsultativabstimmungen können auf Beschluss des Gemeinderates für Sachgeschäfte, die in seine Zuständigkeit fallen, durchgeführt werden. Der Gemeinderat fasst diesen Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder.

2.2 GEMEINDERAT

Art. 14

Zahl und Amtstätigkeit Der Gemeinderat besteht aus sieben Mitgliedern. Der Präsident / die Präsidentin amtiert halbamtlich, alle anderen Mitglieder nebenamtlich.

Art. 15

Organisation ¹ Der Gemeinderat berät und beschliesst in allen Gemeindeangelegenheiten, die nicht anderen Gemeindeorganen vorbehalten sind.

² Der Gemeinderat organisiert sich in Amtsbereiche (Ressorts) und legt deren Zahl und Zuständigkeit fest. Er kann Kommissionen einsetzen und deren Mitglieder ernennen.

Art. 16

Vertretung Präsident/Präsidentin und Schreiber/Schreiberin führen Kollektivunterschrift für die Gemeinde unter Vorbehalt der Delegation an die Ressortverantwortlichen.

Art. 17

Ressort-
verantwortliche ¹ Die Ressortverantwortlichen betreuen ihren Amtsbereich und sind zuständig für die Korrespondenzen und Verhandlungen. Sie führen die alleinige Unterschriftsberechtigung in ihrem Amtsbereich; namentlich redigieren und unterzeichnen sie die entsprechenden Verfügungen. Gegen diese kann, sofern sie nicht auf einem Ratsbeschluss beruhen, Einsprache an den Gemeinderat erhoben werden. Die Einsprachefrist beträgt 10 Tage.

² Die Ressortverantwortlichen entscheiden unaufschiebbare Angelegenheiten in ihrem Amtsbereich, namentlich wenn Gefahr im Verzuge ist. Sie orientieren unverzüglich den Präsidenten / die Präsidentin und unterbreiten anschliessend das Geschäft dem Gemeinderat, der den Entscheid gutheisst, abändert oder aufhebt.

Art. 18

Übertragung
von Befugnissen ¹ Im Rahmen des Voranschlages entscheiden die Ressortverantwortlichen in ihrem Amtsbereich über einmalige Ausgaben bis zum Betrag von 0,1 Promille der Jahreseinnahmen.

² Die im Rahmen bestehender Gesetze und Reglemente erhobenen Gebühren benötigen keine handschriftliche Unterzeichnung.

³ Auf internem Reglementwege können weitere dem Gemeinderat zustehende Befugnisse an Kommissionen und Amtsträger/innen übertragen werden.

Art. 19

Dringliche
Gemeinderats-
beschlüsse

¹ Bei Dringlichkeit und wenn zukünftige Entwicklungen dem Sinne und Zweck von Gemeindeerlassen zuwiderlaufen, kann der Gemeinderat durch vorsorgliche generelle Massnahmen einzelne Bestimmungen aufheben, abändern oder erlassen.

² Diese Befugnis bezieht sich jedoch nicht auf diese Gemeindeordnung und darf keine finanzielle Mehrbelastung der Bürger/innen durch Gebühren und Abgaben zur Folge haben.

³ Diese dringlichen Gemeinderatsbeschlüsse haben nur Gültigkeit bis zur Annahme des entsprechenden Erlasses durch die Urversammlung, höchstens aber für die Dauer von sechs Monaten. Mit der Zustimmung der Urversammlung können diese dringlichen Gemeinderatsbeschlüsse um weitere sechs Monate verlängert werden.

3. POLITISCHE RECHTE

Art. 20

Initiative

Das Initiativrecht gemäss Art. 57 ff. GG besteht in kommunalen Angelegenheiten. Eine Initiative kommt zustande, sofern sie wenigstens von einem Zehntel der Stimmbürger/innen unterzeichnet wird. Sie kann die Ausarbeitung eines neuen Reglements, die Aufhebung oder Abänderung eines seit wenigstens vier Jahren in Kraft stehenden Reglements verlangen.

Art. 21

Obligatorisches
Referendum

Folgende Geschäfte unterstehen dem obligatorischen Referendum und sind in einem Urnengang der Volksabstimmung zu unterbreiten:

- Die in Artikel 66 GG vorgesehenen;
- wenn die zur Beschlussfassung beantragte Summe nach Abzug von Subventionen und Beiträgen, bei Investitionen, neuen Ausgaben und damit verbundenen neuen Darlehen 10% der Brutto-Einnahmen des letzten Verwaltungsjahres übersteigen.

Art. 22

Petition

Das Petitionsrecht gemäss Art. 69 ff. GG ist gewährleistet.

4. VERWALTUNGSGRUNDSÄTZE

4.1 GEMEINDEVERWALTUNG

Art. 23

Auftrag, Personal

¹ Die Gemeindeverwaltung orientiert sich an den Bedürfnissen der Gesamtheit der Bevölkerung und wahrt die Interessen der Gemeinde gegen innen und gegen aussen.

² Die Gemeindeverwaltung erfüllt ihre Aufgaben wirtschaftlich und mit eigener Führungsstruktur unter Berücksichtigung der Grundsätze der Gesetzmässigkeit und der Bürgernähe.

³ Der Gemeinderat erlässt ein internes Personalreglement und ernennt in einem privatrechtlichen Anstellungsverhältnis gemäss Obligationenrecht

die Mitarbeiter/innen der Gemeindeverwaltung.

4.2 FINANZHAUSHALT

Art. 24

Auftrag, Rechnungsprüfung

¹ Die Führung des Finanzhaushalts gestaltet sich nach den Vorgaben des Gemeindegesetzes und der darauf beruhenden Vorschriften.

² Die Rechnungsprüfung erfolgt jährlich durch einen oder mehrere verwaltungsunabhängige Revisoren, die im Besitze einer Befähigung sein müssen. Sie werden auf Antrag des Gemeinderates von der Urversammlung für eine Amtsperiode von vier Jahre ernannt. Sie sind wieder wählbar.

4.3 PROTOKOLLE, AMTLICHE MITTEILUNGEN, INFORMATIONEN

Art. 25

Protokolle

Ueber die Beschlüsse der Urversammlung und der Gemeinderatssitzungen wird ein Protokoll geführt, das von Präsident/Präsidentin und Schreiber/Schreiberin unterzeichnet wird.

Art. 26

Amtliche Mitteilungen

¹ Nebst den gesetzlich vorgeschriebenen Publikationsarten erfolgen amtliche Mitteilungen durch öffentlichen Anschlag und in der Oberwalliser Presse. Der Gemeinderat kann weitere Publikationsarten beschliessen.

² In den amtlichen Mitteilungen ist auf allfällige Unterlagen, welche öffentlich aufliegen, hinzuweisen.

Art. 27

Abstimmungsunterlagen

Ab dem Tage der Einberufung bis zum Datum der Urversammlung sind öffentlich aufzulegen:

- Anträge des Gemeinderates mit Erläuterungen
- Voranschlag
- Verwaltungsbericht und Jahresrechnung
- Bericht und Antrag der Revisoren
- Reglemente

Art. 28

Information

Der Präsident / die Präsidentin informiert die Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeiner Tragweite, die schutzwürdige öffentliche und private Interessen nicht verletzen.

4.4 INTERKOMMUNALE ZUSAMMENARBEIT, GEMEINDEVERBAENDE

Art. 29

Interkommunale Zusammenarbeit

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die Gemeinde mit anderen Gemeinden zusammen und fördert den grenzüberschreitenden Kontakt mit dem benachbarten Ausland.

Art. 30

Gemeindeverbände Die Gemeinde beteiligt sich an Gemeindeverbänden, um regionale Aufgaben von öffentlichem Interesse gemeinsam zu lösen. Die Vertreter der Gemeinde handeln auf Weisung des Gemeinderates.

Art. 31

Übertragung von Arbeiten Die Gemeinde kann Aufgaben, für deren Erfüllung sie frei ist, auch an Dritte übertragen.

5. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 32

Busse und Verweis Mit Busse bis zu Fr. 1000.00 oder mit Verweis werden vom Gemeinderat bestraft:

- wer Ruhe und Ordnung der Versammlung eines Gemeindeorgans stört,
- wer ohne Bewilligung mit technischen Hilfsmitteln die Verhandlungen der Versammlung eines Gemeindeorgans aufzeichnet.

Art. 33

Übergangsbestimmung¹ Die Wahl des Gemeinderates gemäss Art. 14 dieser Gemeindeordnung erfolgt erstmals anlässlich der Gemeindewahlen 2004.

² Die Tätigkeit des amtierenden Kontrollorgans endet am 31. Dezember 2004. Es erstattet der Urversammlung im Frühjahr 2005 letztmals Bericht und Antrag.

Art. 34

Ausführung¹ Diese Gemeindeordnung wird in einem Urnengang der Volksabstimmung und nach deren Annahme dem Staatsrat zur Genehmigung unterbreitet. Sie tritt gleichzeitig mit dem Gemeindegesetz in Kraft.

So beraten von der Urversammlung an ihrer Sitzung vom 6. Mai 2004.

So angenommen von der Urversammlung von Brig-Glis an ihrem Urnengang vom 16. Mai 2004.

So genehmigt vom Staatsrat an seiner Sitzung vom 14. Juli 2004.

So in Kraft getreten am 1. Juli 2004.

STADTGEMEINDE BRIG-GLIS
Präsidentin Schreiber

Viola Amherd Dr. Eduard Brogli

WAPPEN DER GEMEINDE

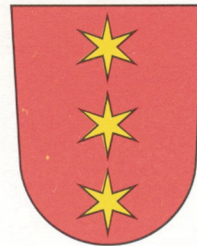


WAPPEN DER ORTSCHAFTEN

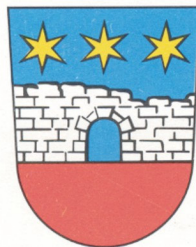
BRIG



GLIS



GAMSEN



BRIGERBAD

